

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

32. Verordnung vom 05.11.1839 publ. 09.11.1839

sten der Wiederherstellung oder sonstigen Schäden;

- 4) von den wirklich eingezogenen Bruchgeldern erhält der Denunciant  $\frac{1}{3}$ , die übrigen  $\frac{2}{3}$  fließen in die allgemeine Weggeldscaffe;
- 5) über die Contraventionen erkennen die Aemter, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung.

32) Regierungs = Bekanntmachung vom 5. Nov., publ. den 9. November 1839.

Die Erhöhung  
der Beiträge von  
den deichfreien  
Ländereien zu den  
Deichlasten betr.

Demnach von den deichpflichtigen Eingeseffenen des Stad- und Butjadingerlandes und der vier Marschvogteien vor längerer Zeit eine Erhöhung der Beiträge von den deichfreien Ländereien zu den Deichlasten beantragt worden, und die zur Untersuchung der dadurch in Frage gestellten Verhältnisse angeordnete Immediat-Commission nach Beendigung ihres Geschäfts unlängst ihren unterthänigsten Bericht erstattet hat; so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst Höchster Resolution vom 24. Juni d. J. der Regierung zu erkennen zu geben geruhet:

(I.) wie Höchstdieselben,

in dem Betracht, daß die Königliche Deichordnung vom 6. Mai 1681 sämtliche Deichfreiheiten bereits aufgehoben und eine

gleiche Vertheilung aller Deichlasten, insbesondere im Artikel 1. eine gleichmäßige Vertheilung der Deiche in Pfänder angeordnet habe, diese Anordnung zwar, besunderer Schwierigkeiten halber, nicht zur Ausführung gekommen, dagegen der Grundsatz gleicher Deichlast in späteren gesetzlichen Bestimmungen fortwährend anerkannt, auch eine Wiederherstellung der aufgehobenen Deichfreiheiten späterhin nicht verfügt worden,

eine völlige Gleichstellung der Deichfreien mit den Deichpflichtigen annoch auszusetzen, weniger durch bestehende rechtliche Verhältnisse geboten erachteten, als vielmehr in den auch gegenwärtig zum Theil noch vorhandenen Schwierigkeiten der Ausführung genügenden Grund erblickten, von dieser Maßregel abzustehen

(II.) wie Seine Königliche Hoheit dagegen dem vorerwähnten Antrage der Deichpflichtigen zu willfahren Höchstsich bewogen gefunden, indem

(1.) eines Theil, die Erwägung, daß in früheren Zeiten die Deiche in einem ungenügenden Zustande sich befunden, so daß häufige Einbrüche des Wassers sich ereigneten, auch auf die Werke gegen den Abbruch wenig verwandt worden, daher die Ein-

IV.

V.

Einkünfte der Deich-Casse in der Regel hin-  
gereicht, die desfalligen Ausgaben zu be-  
streiten,

und die fernere Erwägung, daß in neue-  
ren Zeiten die Deiche von den Deichpflich-  
tigen mit schwerer Arbeit in besseren Stand  
gesetzt worden, und noch fortwährend in  
fast allen Deichbänden es großer Anstren-  
gung zur Erhaltung und Verbesserung der  
Deiche bedürfe, auch die Anlegung und  
Unterhaltung kostbarer Werke gegen den  
Abbruch schon seit langen Jahren und  
fortwährend die Aufbringung sehr bedeu-  
tender Summen erfordert habe, daher die  
Einkünfte der Deich-Casse zur Bestreitung  
der desfalligen Ausgaben bei weitem nicht  
genügt,

es außer Zweifel gestellt, daß die regelmäßige,  
zur Zeit auf die Verpflichtung zur Bezahlung  
des s. g. Deichfreiengeldes beschränkte Deichlast  
der Deichfreien in den wichtigsten Deichbänden  
in keinem angemessenen Verhältnisse zu der Deich-  
last der Pflchtigen stehe; auch

(2.) andern Theils, die Erwägung, daß gleich-  
wol dieses Deichfreiengeld bei seiner Ein-  
führung im Jahre 1685 an die Stelle  
der ordinären Deichlast gesetzt, und der  
noch gegenwärtig unveränderte Betrag des-

selben in Verhältniß zu der damaligen Beträchtlichkeit dieser Deichlast bestimmt gewesen, daher auch in den ersten Jahren nach Erlassung der Deichordnung von 1681 das Deichfreiengeld alljährlich festgesetzt und in der Verordnung vom 24. März 1694 rücksichtlich der deichfreien Ländereien ausdrücklich nur bis weitere Verordnung bei bisheriger Gewohnheit es belassen worden, wonach also der in den leztvorhergegangenen Jahren gezahlte Betrag des Deichfreiengeldes nur einstweilen beibehalten; daß mithin die Deichfreien auf unveränderte Beibehaltung des damals bestimmten Betrags bei wesentlich veränderten Umständen, wie solche längst eingetreten, einen Rechtsanspruch nicht haben,

und die weitere Erwägung, daß das Deichfreiengeld bei seiner Einführung nicht bloß in Rücksicht auf die ordinaire Reparation und Unterhaltung der Deiche; sondern auch, wie namentlich die Königliche Verfügung vom 17. März 1685 und die Bekanntmachungen vom 7. April 1688 und vom 7. April 1692 klar ergeben, rücksichtlich desjenigen, so davon dependirt und anderer nöthigen Wasser-Gebäude zu dem damaligen Be-

IV.

V.

trage bestimmt worden; daß mithin in dem Deichfreiengelde auch die Verpflichtung der Deichfreien zur Concurrnz in Ansehung der für die Werke gegen den Abbruch, als Holzschlagungen, Packwerke, Schlingen und dergleichen regelmäßig aufzuwendenden Kosten befaßt sei,

die rechtliche Ueberzeugung begründet, daß die solchergestalt bestehenden Verhältnisse der Deichfreien eine anderweitige Regulirung derselben, um die erst im Laufe der Zeit entstandene Ueberlastung der Deichpflichtigen gegen die Deichfreien, im Sinne der dieselben betreffenden älteren Verfügungen wiederum annähernd auszugleichen, allerdings zulassen.

(III.) Seine Königliche Hoheit haben sodann in der Eingangß gedachten Höchsten Resolution erklärt, wie bei solcher Sachlage die Ausgleichung der Deichlast der Deichfreien und der Deichpflichtigen auf alle diejenigen Deichbände zu erstrecken sei, in welchen eine Ueberlastung der letzteren sich ergeben habe, und was zunächst die genaue Ermittlung des Beitrags der Deichfreien zu der ordinairn Deichlast der Deichpflichtigen angehe, eine alljährliche oder durchschnittliche Veranschlagung derselben zu Gelde erfordern würde, gleichwol wegen der damit verbundenen mancherlei Schwierigkeiten den Vor-

zug verdiene, davon abzusehen und in dieser Beziehung es bis weiter bei dem bisherigen zu belassen; was aber die Werke gegen den Abbruch betreffe, jene Ausgleichung in einer nachbargleichen Heranziehung der Deichfreien zu den desfalligen Kosten bestehen werde, nur mit der Rücksicht, daß dieselben ihren Beitrag zu den in der Verordnung vom 24. März 1694 bestimmten ordinären Schlingengeldern des Stadt- und Butjadingerlandes und der vier Marschvogteien in dem bisherigen Deichfreiengelde bereits leisten; endlich, die Concurrnz zu den außerordentlichen Deichbeihülfs-Fällen angehend, es ausgleichender Bestimmungen im Wesentlichen nicht bedürfe.

Indem die Regierung in der Darlegung des Obigen der ihr ertheilten Höchsten Anweisung genügt, hat sie nunmehr die darauf gegründeten in der mehrgedachten Höchsten Resolution vom 24. Juni d. J. enthaltenen weiteren Bestimmungen in unmittelbarem Landesherrlichen Auftrage hiemit wie folgt zur öffentlichen Kunde zu bringen:

§. 1.

Die nachstehenden Vorschriften sollen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt anderweitiger Verfügung, sobald eine solche den Umständen nach angemessen befunden werden mögte, im Absicht auf sämtliche im Herzogthum Oldenburg, aus-

IV.

V.

Schließlich der Herrschaft Sever, belegene deichfreie Ländereien, insbesondere also auch rücksichtlich der Landesherrlichen Domainen, gelten.

§. 2.

Die Deichfreien haben das bisherige Deichfreiengeld von resp. 18 gr., 13 $\frac{1}{2}$  gr., 9 gr. und 4 $\frac{1}{2}$  gr. Alles in Courant, auch ferner zu entrichten, sind dagegen von der ordinären Deichunterhaltung, imgleichen in den vier Marschvogteien und im Stad- und Butjadingerlande von der Entrichtung des ordinären Schlangengeldes befreit.

§. 3.

Vom 1. Januar 1839 an, concurriren die Deichfreien des Stad- und Butjadingerlandes zu den in diesem Deichbände aufzubringenden Extra-Schlangengeldern und zu den Kosten der Steindeiche; die Deichfreien in den vier Marschvogteien zu den von diesem Deichbände erforderlichen Extra-Schlangengeldern, die Deichfreien des Stedinger-Delmenhorster Deichbandes zu den in diesem Deichbände auszuschreibenden Schlangengeldern, und zwar in jedem dieser Deichbände gleichmäßig mit den Deichpflichtigen. Die Beiträge der Deichfreien fließen in die betreffenden Schlangencassen resp. in die Steindeichscaffe, so lange nicht eine Vereinigung der letztern mit der Schlangencasse des Stad- und Butjadingerlandes verfügt sein wird.

§. 4.

Die Deichfreien in denjenigen 8 Vogteien, welchen die Erhaltung des Schweyburger-Communiondeichs obliegt, bleiben auch noch bis weiter von allen Kosten befreyt, welche die ordinaire oder extraordinaire Unterhaltung dieses Deichs und der Behuf desselben anzulegenden und zu unterhaltenden ordentlichen oder außerordentlichen Uferwerke erfordern mag, indem eine nähere Ermittelung der Deichlast der Deichpflichtigen und der Deichfreien ergeben hat, daß es zur angemessenen Ausgleichung derselben eines Beitrags der Deichfreien zu den Kosten des Communiondeichs noch zur Zeit nicht bedarf.

§. 5.

In den Deichbänden der Vogteien Schwey und Tade und des ehemaligen Amts Neuenburg bleibt es lediglich bei der Entrichtung des bisherigen Deichfreiengeldes, in so ferne in den genannten Deichbänden auch von dem pflichtigen Bande bedeutende Beiträge zu Werken gegen den Abbruch nicht erhoben werden.

§. 6.

Da die Verpflichtung der Deichfreien zur Concurrrenz in außerordentlichen Beihülfsfällen in früher ergangenen Verfügungen, insbesondere den Königlichen Erlassen vom 5. Mai 1683 und 17. März 1685 im Allgemeinen bereits ausgesprochen ist, so soll es dabei sein Verblei-

IV.

V.

ben haben, mit dem Vorbehalt jedoch Landes-  
herrlicher Entscheidung wegen der etwaigen Bei-  
hülfe der Deichfreien in jedem vorkommenden  
Falle. Es wird indeß im Voraus bestimmt,  
daß nicht bloß der stattgehabte oder zu besor-  
gende Einbruch des Wassers als ein die Con-  
currenz der Deichfreien begründender Beihülfs-  
fall angesehen werden soll.

§. 7.

Da bei den in neueren Zeiten so ansehn-  
lich gesteigerten Bedürfnissen der Schlangencasse  
des Stad- und Butjadingerlandes, die im Jahre  
1746 bedachten Utenser-Grodenländereien durch  
die, in Gemäßheit ihrer Kaufbriefe, in den Jah-  
ren 1800 und 1801 ihnen auferlegte Concur-  
renz zu den Extra-Schlangengeldern, wonach  
dieselben dazu etwa den doppelten Beitrag des  
pflichtigen Landes zu leisten haben, im Verhält-  
niß zu diesen, wesentlich benachtheiligt sind, eine  
solche Benachtheiligung aber zur Zeit der Ab-  
fassung der Kaufbriefe weder beabsichtigt, noch  
überhaupt nur vorherzusehen war; so sollen mit  
Rücksicht auf die Billigkeit die gedachten Gro-  
denländereien zu den im Stad- und Butjadin-  
ger-Deichbände aufzubringenden Extra-Schlang-  
engeldern, vom 1. Januar 1839 an, bis wei-  
ter gleichen Beitrag mit den pflichtigen Länd-  
ereien entrichten, dagegen aber auch in derselben  
Maße wie diese zu den Kosten der Steindeiche

concurriren, indem eine Befreiung der Atnenser Groden-Ländereien von diesen letztern Kosten aus ihren Kaufbriefen um so weniger hergeleitet werden kann, als zur Zeit der Abfassung derselben die Steindeiche noch nicht vorhanden waren, und die Einrichtung, wonach die Kosten der Steindeiche besonders repartirt und nicht, wie die übrigen Kosten der Werke gegen den Abbruch von den Extra-Schlingengeldern be richtet werden, auf einer spätern speciellen Verfügung beruht, auch durch die Anlegung der Steindeiche, insoferne sie an die Stelle der sonst gegen den Abbruch erforderlichen Werke getreten sind, die Last der Schlingen-Casse, zu welcher die Atnenser-Grodenländereien bisher beigetragen haben, vermindert ist.

§. 8.

Aus demselben eben gedachten Grunde haben auch die Wurthländereien, so wie sie zu den Extra-Schlingengeldern gleich dem pflichtigen Lande contribuiren, zu der Steindeichscaffe nach bargleichen Beitrag zu leisten.

§. 9.

Diejenigen Landbesitzer welche in Ansehung ihrer Deichlasten von der Deichcommüne sich frei gekauft haben, sind verpflichtet, einer völligen Gleichstellung mit den Deichfreien sich zu unterwerfen, sobald ihnen eine genügende Entschädigung geboten wird.

IV.

V.